

Stadt Wasserburg a. Inn
Aktenzeichen: 1.2 8420



Stadt Wasserburg am Inn

**Satzung zur Regelung der Jahrmärkte der Stadt
Wasserburg a. Inn
(Marktsatzung)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, öffentliche Einrichtung.....	3
§ 2	Allgemeiner Grundsatz, Marktteilnehmer und Zugang.....	3
§ 3	Marktbereich, Termine, Öffnungszeiten und Gegenstände der Märkte.....	3
§ 4	Zulassung.....	4
§ 5	Zuweisung von Standplätzen.....	6
§ 6	Auf- und Abbau der Verkaufsstände, Abstellen von Kraftfahrzeugen.....	6
§ 7	Verkaufseinrichtungen.....	7
§ 8	Verhalten auf den Märkten.....	7
§ 9	Sauberhalten des Marktes.....	8
§ 10	Marktaufsicht.....	8
§ 11	Marktverweisung.....	9
§ 12	Haftung.....	9
§ 13	Anwendung von bundes-, landes- und ortsrechtlichen Vorschriften.....	9
§ 14	Ersatzvornahme.....	10
§ 15	Ordnungswidrigkeiten.....	10
§ 16	Inkrafttreten	10

Satzung zur Regelung der Jahrmärkte der Stadt Wasserburg a. Inn (Marktsatzung)

Vom 11.08.2016

Die Stadt Wasserburg a. Inn erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, öffentliche Einrichtung

- (1) Diese Marktsatzung gilt für den Mittfastenmarkt, den Georgimarkt, den Benno- markt, den Michaelimarkt und den Kathreinsmarkt im Stadtgebiet der Stadt Wasserburg a. Inn und seine Teilnehmer.
- (2) Die unter Abs. 1 genannten Märkte werden als festgesetzte Märkte im Sinne von § 69 Gewerbeordnung und als öffentliche Einrichtungen betrieben.

§ 2

Allgemeiner Grundsatz, Marktteilnehmer und Zugang

- (1) Niemand hat einen Rechtsanspruch darauf, dass Märkte von der Stadt Wasserburg a. Inn geschaffen, aufrechterhalten oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet werden.
- (2) Der Besuch des Marktes sowie der Kauf und Verkauf auf demselben steht grundsätzlich jedermann mit gleichen Befugnissen und nach Maßgabe dieser Satzung frei.
- (3) Die Stadt Wasserburg a. Inn kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zugang je nach den Umständen befristet, nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung erlassene Anordnung verstoßen wird.

§ 3

Marktbereich, Termine und Öffnungszeiten und Gegenstände der Märkte

- (1) Der Marktbereich erstreckt sich über die Salzsenderzeile, Herrengasse, Hofstatt und Ledererzeile. Die Stadt Wasserburg a. Inn kann im Interesse des Marktverkehrs, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus sonstigen wichtigen Gründen den Marktplatz beschränken oder verlegen.

(2) Die Märkte finden jeweils an den folgenden Tagen statt:

1. Der Mittfastenmarkt findet am dritten Sonntag vor dem Ostersonntag statt.
2. Der Georgimarkt findet am Sonntag um den Namenstag des heiligen Georg am 24. April nach jährlicher Festsetzung in der Marktregel statt.
3. Der Bennomarkt findet am Sonntag um den Namenstag des heiligen Benno am 16. Juni nach jährlicher Festsetzung in der Marktregel statt.
4. Der Michaelimarkt findet am Sonntag um den Michaelitag am 29. September nach jährlicher Festsetzung in der Marktregel statt.
5. Der Kathreinsmarkt findet am Sonntag um den Kathreinstag am 25. November nach jährlicher Festsetzung in der Marktregel statt.

(3) Die Öffnungszeiten der Märkte sind jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Vor Beginn und nach Ablauf der Öffnungszeiten darf auf den Marktplätzen nicht gehandelt werden.

(4) Gegenstand der Märkte sind Gebrauchsmittel des täglichen Bedarfs, wie Haushaltswaren, Textilien, Lederwaren, kunstgewerbliche Gegenstände, Blumen, Lebensmittel, Spielwaren, Neuheiten, Süßwaren und Lebensmittel zum Verzehr an Ort und Stelle. Für den Vertrieb von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist von den Händlern im Vorfeld eine Genehmigung nach Gaststättenrecht beim Bürgerbüro der Stadt Wasserburg a. Inn zu beantragen. Nicht zugelassene Waren sind insbesondere:

1. Explosionsgefährliche Stoffe mit Ausnahme von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse 1,
2. Schusswaffen und Munition,
3. Anscheinswaffen,
4. Hieb- und Stoßwaffen,
5. jugendgefährdende Schriften.

Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Räucherwaren, Knallbonbons und Zündblättchenbänder (Amorces und Amorcesbänder).

(5) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktbereich, Termine und Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Tagespresse und gegenüber den angemeldeten Händlern schriftlich bekannt gemacht.

§4 Zulassung

- (1) Wer auf den Märkten als Händler tätig werden will, bedarf der Zulassung (Erlaubnis) durch die Stadt Wasserburg a. Inn.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Stadt Wasserburg a. Inn. Die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung bzw. Wiederzulassung besteht nicht. Die Zulassung kann auch am jeweiligen Markttag formlos durch die Zuweisung eines Standplatzes durch die Stadt Wasserburg a. Inn erfolgen.
- (3) Anträge auf Zulassung zu den Märkten sind spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Marktes unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes, des Strombedarfs und der Warenarten schriftlich bei der Stadt Wasserburg a. Inn einzureichen.
- (4) Zugelassen werden nur Anbieter, deren Angebot dem Gegenstand und der Zielsetzung des Marktes entspricht. Die Auswahl erfolgt nach sachlichen Gesichtspunkten durch die Stadt Wasserburg a. Inn. Melden sich mehr Marktbesucher als Verkaufsfläche vorhanden sind, so erfolgt die Zulassung insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Bewährung bei vorangegangenen Märkten innerhalb der Stadt und des Interesses der Stadt Wasserburg a. Inn an einem möglichst breitgefächerten und reichhaltigen Warenangebot; ein Überangebot einer bestimmten Warengattung soll vermieden werden. Hilfsweise geschieht die Auswahl durch Losentscheid. Jedem Marktbesucher soll dabei nur ein Standplatz zugewiesen werden.
- (5) Das Zulassungsverfahren kann auch über die einheitliche Stelle nach Maßgabe des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und auf elektronischem Wege abgewickelt werden.
- (6) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller für die Zulassung zu einem Markt die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, z.B. wenn er trotz Mahnung fällige Gebühren nicht bezahlt, oder wenn er oder seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich und trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung oder auf Grund dieser Vorschriften ergangene Anordnungen verstoßen,
 2. von einer Zulassung wiederholt kein Gebrauch gemacht wurde,
 3. die Zulassung gegen gesetzliche Vorschriften einschließlich dieser Satzung verstoßen würde.

- (7) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, z.B. wenn wer trotz Mahnung mit Fristsetzung fällige Gebühren nicht bezahlt, oder wenn er oder seine Bediensteten oder Beauftragten nicht nur unerheblich und trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung oder auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen verstoßen,
 2. von ihr wiederholt kein Gebrauch gemacht wurde,
 3. der Marktbereich ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 4. nachträgliche Gründe bekannt werden, die eine Zulassung nicht ermöglichen.
- (8) Wird die Zulassung widerrufen, kann die Stadt Wasserburg a. Inn die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (9) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 5 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Stadt Wasserburg a. Inn entsprechend der Zulassung und den marktbetrieblichen Erfordernissen. Die Zulassung ist auf Verlangen durch Vorzeigen der Zulassung nachzuweisen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Wiederzuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Es ist nicht gestattet, zugewiesene Standplätze eigenmächtig zu wechseln oder auf andere zu übertragen sowie diese vor Marktende vorzeitig zu räumen. Ausnahmen können durch die Stadt Wasserburg a. Inn zugelassen werden.
- (3) Die zugelassenen Händler, deren Bedienstete oder Beauftragte müssen bis zur Räumung des Standplatzes während der Verkaufszeiten ständig erreichbar sein.
- (4) Hat der Inhaber der Zulassung am Tag des jeweiligen Marktes bis 7.00 Uhr keinen Standplatz bezogen, so kann er aus der Zulassung im Hinblick auf diese Veranstaltung kein Recht auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes mehr herleiten. Das gleiche gilt im Falle der Räumung eines zugewiesenen Platzes vor Beendigung des Marktes.
- (5) Die Stadt Wasserburg a. Inn ist bis zur Beendigung des jeweiligen Marktes berechtigt, Markthändler auch nach Abschluss des in § 4 dieser Satzung geregelten Zulassungsverfahrens zum Markt zuzulassen, solange Standplätze im Marktbereich verfügbar sind.

§ 6

Auf- und Abbau der Verkaufsstände, Abstellen von Kraftfahrzeugen

- (1) Die Standplätze müssen spätestens um 7.00 Uhr belegt sein und dürfen frühestens zwei Stunden vor Marktbeginn bezogen werden.
- (2) Der Aufbau der Verkaufsstände muss bis zum Marktbeginn (Öffnungszeiten siehe § 3 Abs. 3 dieser Satzung) abgeschlossen sein.
- (3) Der Abbau der Verkaufsstände hat unverzüglich nach Ende der Öffnungszeiten zu erfolgen. Spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten müssen Waren- und Verkaufseinrichtungen aus dem Marktbereich entfernt sein.
- (4) Der Auf- und Abbau der Verkaufsstände hat so zu erfolgen, dass Dritte nicht gefährdet oder behindert werden.
- (5) Der Marktbereich ist während der Verkaufszeiten von Kraftfahrzeugen freizuhalten, soweit Ausnahmen nicht zugelassen sind.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Verkaufseinrichtungen sind so standhaft und sicher herzustellen und zu unterhalten, dass niemand gefährdet oder geschädigt werden kann; sie dürfen das Erscheinungsbild des Marktes nicht beeinträchtigen. Beschmutzte oder zerrissene Tücher oder Zeltplanen dürfen als Behang oder zum Abdecken der Standplätze nicht verwendet werden.
- (2) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufswagen oder –anhänger, Stände, Tische und ähnliche Einrichtungen zugelassen.
- (3) Wetterdächer, Wetterschirme und dergleichen müssen so gestaltet sein, dass diese im Notfall (z.B. Feuerwehreinsatz, Notarzteinsatz) sofort weggeklappt oder beiseite geräumt werden können. Ist dies nicht gewährleistet und somit ein erforderlicher Rettungsweg nicht sichergestellt, ist ein alternativer Standplatz zuzuweisen; ist dies nicht möglich, ist der Händler des Marktes zu verweisen.
- (4) Die Oberfläche des Marktbereiches darf durch die Aufstellung von Verkaufseinrichtungen nicht beschädigt werden; insbesondere ist eine Verankerung mit dem Boden nicht gestattet.
- (5) Die Standinhaber haben an den Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Alle elektrischen Anschlüsse müssen den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen. Jeder Standinhaber ist für seinen elektrischen Anschluss von der Anschlussmöglichkeit (z.B. Anschlusskasten) ab selbst verantwortlich.

§ 8 Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Marktteilnehmer müssen sich so verhalten, dass ein geordnetes Marktgeschehen gewährleistet ist und haben Rücksichtnahme gegenüber Marktbesuchern und Marktbesuchern zu üben. Die Marktteilnehmer haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Waren so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Mit Betreten des Marktbereichs sind die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten sowie den Anweisungen und Anordnungen der Stadtverwaltung Folge zu leisten.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umherziehen, außerhalb der Verkaufseinrichtungen oder durch störendes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,
 2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprechern, Megaphonen oder ähnlichem anzubieten,
 3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 4. die Motoren von Kraftfahrzeugen ohne besonderen Anlass im Marktbereich laufen zu lassen,
 5. zu betteln oder zu sammeln,
 6. Kundgebungen jeglicher Art abzuhalten,
 7. Waren feilzubieten, die nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind (siehe § 3 Abs. 4 dieser Satzung).

§ 9 Sauberhalten des Marktes

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktbereiches ist zu unterlassen.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Verkaufsplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Öffnungszeiten auf eigene Kosten von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. das bei ihnen anfallende Verpackungsmaterial vom Marktplatz auf eigene Kosten zu entfernen,

4. die Verkaufsplätze beim Verlassen des Marktbereiches in sauberem Zustand zurückzulassen.

§ 10 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Wasserburg a. Inn bzw. seinen dafür abgestellten Mitarbeitern (= Aufsichtspersonal).
- (2) Die Marktaufsicht kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
- (3) Alle Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (4) Der Marktaufsicht ist Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren, sachdienliche Auskunft zu geben und die Überprüfung der Beschaffenheit der Ware zu gestatten.

§ 11 Marktverweisung

- (1) Händler, die nicht oder nicht mehr zugelassen sind, werden vom Marktbereich verwiesen.
- (2) Jeder, der den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, durch Marktverweisung vom Markt ausgeschlossen werden, sofern nach Art und Auswirkung der Zuwiderhandlung die Marktverweisung erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederherzustellen.
- (3) Die Marktverweisung wirkt für die restliche Dauer des Marktes. Der des Marktes verwiesene Händler hat den Verkauf unverzüglich einzustellen und seinen Verkaufsplatz zu räumen.

§ 12 Haftung

- (1) Das Betreten der Anlagen und die Benutzung der Markteinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Wasserburg a. Inn übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Im Übrigen haftet die Stadt Wasserburg a. Inn nur bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Wasserburg a. Inn keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird, abgebrochen wird oder entfällt.

- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Wasserburg a. Inn nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

§ 13

Anwendung von bundes-, landes-, und ortsrechtlichen Vorschriften

Die sonstigen einschlägigen bundes-, landes-, oder ortsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14

Ersatzvornahme

- (1) Weigert sich ein Marktteilnehmer, einer Bestimmung dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnung nachzukommen, so kann die Stadt Wasserburg a. Inn nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes diese Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten durchführen.
- (2) Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.000 Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 ohne Erlaubnis einen Markt beschickt;
2. nicht den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht Folge leistet (§ 10 Abs. 3);
3. der Marktaufsicht nicht den Zutritt zum Verkaufsort oder Stand gewährt und keine sachdienlichen Auskünfte gibt oder die Prüfung der Ware verweigert (§ 10 Abs. 4);
4. den Vorschriften über die Zuweisung der Verkaufsorte (§ 5 Abs. 2 und 3) und über die Beschaffenheit der Verkaufseinrichtungen (§ 7) zuwiderhandelt;
5. den Vorschriften über die Reinhaltung der Verkaufsorte zuwiderhandelt (§ 9);
6. den Vorschriften über den Auf- und Abbau der Verkaufsorte und dem Abstellen von Kraftfahrzeugen (§ 6) und den allgemeinen Ordnungsvorschriften (§ 8) zuwiderhandelt.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung zur Regelung der Jahrmärkte der Stadt Wasserburg a. Inn (Marktsatzung) tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Wasserburg a. Inn, 11.08.2016
STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl
1. Bürgermeister